



Aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 24.01.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 22.01.1990, zuletzt geändert am 22.10.2012, beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird durch folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Absatz 2 zu räumen und zu streuen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Renningen, den 17. Februar 2022

gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wird deklaratorisch neu bekannt gemacht, da dies der Nachholung des Hinweises nach §4 Absatz 4 Satz 4 der Gemeindeordnung dient.